# Veränderungen und Umgestaltungen von Grundstücken im Einklang mit dem Artenschutz

Landkreis Heilbronn

## Was ist beim Artenschutz zu beachten?

Sie haben eine Baugenehmigung und wollen Ihr Grundstück zum Bau vorbereiten? Sie wollen Ihr Grundstück verändern oder umgestalten? Dabei muss auch der Artenschutz beachtet werden. Vor allem während der Brut- und Überwinterungszeit kann das Vorkommen geschützter Tierarten Ihren Zeitplan verzögern. Dies ist oftmals mit hohen Kosten verbunden.

Deshalb:

- Planen Sie frühzeitig!
- Fragen Sie rechtzeitig nach!

**Befinden sich auf dem Grundstück z. B.:**

- Bäume mit und ohne Höhlen
- Hecken
- ein Teich
- Mauern / Trockenmauern
- Raine
- eine alte Scheune
- ein altes Gebäude mit Dachstuhl
- ein Lagerplatz

**Dann beachten Sie bitte Folgendes:**
Viele Tierarten sind besonders oder sogar streng geschützt. Sie leben z. B. in Bäumen, Hecken Teichen oder Trockenmauern, pflanzen sich dort fort und ziehen dort ihre Jungen groß. Da viele Arten im Bestand gefährdet sind, ist es verboten, besonders geschützte Tiere zu stören, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

## Typische Beispiele:

### 1. Freimachen von Baugrundstücken:

Sie haben eine Baugenehmigung erhalten und wollen die Bäume und Hecken auf Ihrem Grundstück roden:

- Im Rahmen der Baugenehmigung dürfen Sie ausnahmsweise auch während der Schutzfrist vom 1. März bis 30. September roden. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Artenschutz nicht betroffen ist, wenn sich z. B. keine Höhlen oder Nester in den Bäumen oder Hecken befinden.
- Wenn Vögel darin brüten, darf trotz Baugenehmigung nicht gefällt werden. Die untere Naturschutzbehörde wird anordnen, dass abzuwarten ist, bis die Brut abgeschlossen ist und die Jungvögel ausgeflogen sind.
- Dadurch kann sich der Baubeginn um mehrere Monate verschieben, was für den Bauherrn meist mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Auch weitere Planungen (Kündigung und Auszug aus der vorigen Unterkunft, Kindergartenplätze, eine neue Arbeitsstelle, etc.) können davon betroffen sein.
- **Was können Sie tun?**
  Wenden Sie sich frühzeitig vor Beginn der Schutzfrist an die untere Naturschutzbehörde. Nach Absprache kann es eine Lösung sein, noch vor Beginn der Schutzfrist vorbereitend zu roden, auch wenn die Baugenehmigung noch nicht erteilt wurde.

### 2. Beseitigen eines Teichs:

- Amphibien legen Ihren Laich in (Garten-) Teichen sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich ab. Sie kehren jedes Jahr erneut zurück.
- Mit der Beseitigung des Teichs verlieren sie ihr Laichgewässer, ihre Fortpflanzungsstätte. Zudem könnten Kaulquappen, die sich bereits im Wasser befinden, durch die Arbeiten getötet werden.
- Die untere Naturschutzbehörde wird deshalb den Erhalt des Teichs fordern, bis die Kaulquappen entwickelt und fortgezogen sind.
- Auch hier bedeutet dies für Ihre Planung oft lange zeitliche Verzögerungen (s.o.).
- Zudem müssen Sie in diesem Fall für die Zerstörung des Laichgewässers ggf. einen Ausgleich erbringen, indem Sie an anderer, geeigneter Stelle einen neuen Teich schaffen. Dies ist mit weiteren Kosten verbunden.
- **Was können Sie tun?**
  Wenden Sie sich frühzeitig an die untere Naturschutzbehörde. Nach Absprache kann es eine Lösung sein, den Teich im Winterhalbjahr zu entfernen.

### . Abriss einer alten Scheune oder eines alten ebäudes mit Dachstuhl:

Diese Bauten werden oft von Fledermäusen oder Eulen zum Überwintern genutzt.

Die untere Naturschutzbehörde ist nicht dafür zuständig, vor Ort nachzuprüfen, ob tatsächlich geschützte Arten in den Bauten vorkommen. Sie wird immer dann ein Gutachten von Ihnen fordern, wenn diese Vermutung naheliegt. Dieses Gutachten verursacht Kosten, die von Ihnen zu tragen sind.

Wird das Vorkommen geschützter Arten bestätigt, kann es wie auch in der Schutzfrist zu langen zeitlichen Verzögerungen kommen (s.o.), bis das Gebäude abgerissen werden darf.

**Was können Sie tun?**

Wenden Sie sich frühzeitig an die untere Naturschutzbehörde. Nach Absprache kann es eine Lösung sein, das Gebäude im Herbst zu beseitigen.

## Velche Folgen hat ein Verstoß?

ie zentrale Vorschrift für den hier beschriebenen Beeich des Artenschutzes ist § 44 Absatz 1 des Bunesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Wer gegen die ort genannten (und oben beschriebenen) Zugriffsverote verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das NatSchG droht dafür mit einer Geldbuße bis zu 0.000 €.

eben einer Geldbuße wird die untere Naturschutzbeörde außerdem das Herstellen eines Ausgleichs für en getätigten Eingriff festsetzen.

## Vas sind Innen- und Außenbereich?

er Innenbereich reicht bis zum letzten Haus eines jeen Ortsteils. Zudem wird er meist durch einen Bebaungsplan definiert. Der Außenbereich beginnt unmittelar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsils. Diese Zone freier Landschaft ist nach dem Gesetz der Regel von Beeinträchtigungen wie baulichen Angen freizuhalten.

## Weitere Hinweise zum Naturschutz

**Schutzfrist:**

Grundsätzlich dürfen

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen,
- Hecken,
- lebende Zäune,
- Gebüsche
- und andere Gehölze

vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Baumschutzsatzung:**

Bitte beachten Sie, dass Städte und Gemeinden eine Baumschutzsatzung erlassen können, die Weiteres zum Fällen von Gehölzen regeln kann. Informieren Sie sich hierüber bei Ihrer Stadt oder Gemeinde.

**Landschaftsschutzgebiet:**

In Landschaftsschutzgebieten können eine Streuobstwiese oder andere Gehölze zum typischen Landschaftsbild gehören bzw. Bestandteil des Schutzgebietes sein und damit durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt werden. Das Roden ist dann ohne vorherige Erlaubnis der Behörde nicht erlaubt. Für beseitigte Gehölze ist ein Ausgleich zu erbringen. Bitte fragen Sie deshalb vor einer Rodung bei der unteren Naturschutzbehörde nach.

**Abbrennen:**

Früher war es häufig üblich, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen. Heutzutage ist dies jedoch verboten (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG).

## Sonstiges:

Bitte beachten Sie außerdem, dass einige Handlungen im Außenbereich – beispielsweise das Errichten baulicher Anlagen oder von Einfriedungen, das Lagern von Gegenständen oder Materialien, das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das Anzünden von Feuer außerhalb von Feuerstellen – verboten sein können und ggf. auch nicht nachträglich genehmigungsfähig sind. Dies gilt insbesondere in Schutzgebieten wie Naturparken, Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten. Der Eingriff in ein Biotop ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können beantragt werden.
Verstöße können das Wiederherstellen des Urzustands, Bußgelder und/oder Ausgleichsforderungen nach sich ziehen.

Bitte fragen Sie deshalb vor der Durchführung Ihres Vorhabens frühzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde nach.

## Wer ist zuständig?

Zuständig ist als untere Naturschutzbehörde das Landratsamt Heilbronn, Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr.

*Dieses Merkblatt kann nur als allgemeine Information dienen. Für weitere Auskünfte in speziellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:*

*Montag - Freitag 08.00 -12.00 Uhr*
*Mittwoch 13.30 - 18:00 Uhr*
*und nach Vereinbarung*

Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und Nahverkehr
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn
**Neue Adresse ab 1.7.2016:**
Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn

**Telefon:** 07131 994-308
**E-Mail:** bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de
www.landkreis-heilbronn.de
Stand: Februar 2016